

*Tätigkeitsbericht 2025
der Beauftragten für Information und
Datenschutz des Kantons Solothurn*



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Aufgaben	4
3. Beratung.....	6
4. Schlichtungsverfahren.....	13
5. Aufsicht	18
6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten.....	22
7. Begleitung von Projekten/Vorabkontrollen.....	24
8. Schulung/Sensibilisierung/Information.....	25
9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	26
10. Personalbestand/Rechnung/Zielerreichung	28
11. Dank.....	29
12. Statistische Auswertungen	30
Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe.....	34

Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (Beauftragte). Damit ist die Funktion der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von mehreren Personen.¹ **Der nachfolgende Begriff «die Beauftragte» steht für das gesamte Team.**

¹ Vgl. Ziff. 10.1

1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (Beauftragte) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

2025 war ein herausforderndes Jahr. Die Zahl der Dossiers stieg weiter an, insbesondere im Bereich der Beratung und bei den Schlichtungsverfahren.

Im Berichtsjahr erfasste die Beauftragte 385 Beratungsdossiers. Dies ist die zweithöchste Zahl von Anfragen, welche seit Einführung des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) bei der Beauftragten eingingen. Wie bereits in der Vergangenheit wurden rund zwei Drittel aller Anfragen von Behörden gestellt und ein Drittel von Bürgerinnen und Bürgern. Auch das Verhältnis der Beratungsdossiers im Bereich Datenschutz zu jenen im Bereich Öffentlichkeitsprinzip blieb unverändert. Weiterhin betraf der grösste Teil der Fragen den Datenschutz (ca. 80 %). Thematisch waren die Beratungsdossiers sehr breit gefächert, ohne dass sich ein inhaltlicher Schwerpunkt ergab.

Neben den Beratungsdossiers stieg auch die Zahl der Schlichtungsverfahren im Bereich des Öffentlichkeits-

prinzips. 2025 gingen bei der Beauftragten 22 Schlichtungsanträge ein (18 im Vorjahr). Im Vergleich zu den Vorjahren konnte an den Schlichtungsverhandlungen weniger oft eine Einigung erzielt werden. Die Beauftragte musste deshalb in mehreren Fällen eine Empfehlung erlassen. Aufgrund der knappen Ressourcen haben sich bei der Erledigung der Schlichtungsverfahren Rückstände ergeben. Ende des Berichtsjahres waren neun Schlichtungsverfahren noch nicht abgeschlossen (Vorjahr acht Verfahren), davon waren in fünf Verfahren zwar die Schlichtungsverhandlungen durchgeführt worden, aber die Empfehlungen waren noch ausstehend.

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr vier Datenschutzaudits durch; eines davon war Ende des Berichtsjahrs noch nicht abgeschlossen.

Die Arbeiten für die Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) waren so weit vorangeschritten, dass der Regierungsrat im November das Vernehmlassungsverfahren eröffnen konnte.

2. Aufgaben

Die Beauftragte erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.² Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;

g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;

h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;

i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.³

Gestützt auf §32 Abs. 1 Bst. g InfoDG wurde der Beauftragten eine weitere Aufgabe übertragen. Sie hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.⁴ Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG) zu erfüllen hat. Die Beauftragte erfüllt diesen Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.⁵ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.⁶

² §32 InfoDG.

³ §3 InfoDG.

⁴ §4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

⁵ §4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung.

⁶ §7 Dienstaufsichtsverordnung.



3. Beratung

Die Beauftragte berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte.⁷

3.1 Fragen zum Datenschutz

Der Beauftragten wurden Datenschutzfragen aus sehr unterschiedlichen Gebieten gestellt. Die Behörden schätzten es, dass sie sich bei Unsicherheiten an die Beauftragte wenden konnten und zeitnah eine Antwort erhielten. Betroffene fragten oft nach, ob eine Behörde in einer konkreten Situation korrekt mit ihren Daten umgegangen sei. Vermehrt kam es vor, dass sie auf ein Verhalten einer Behörde hinwiesen, welches sie als unzulässig erachteten oder reichten gar eine formelle Aufsichtsanzeige ein. In den Ziff. 3.1.6 bis 3.1.10 werden einige Beispiele vorgestellt und aufgezeigt, wie die Beauftragte bei solchen Anfragen und bei formellen Aufsichtsanzeigen vorgeht.

3.1.1 Sind Einbürgerungen zu veröffentlichen?

Ausgangslage:

Zwei Gemeinden stellten der Beauftragten Fragen im Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe bei Einbürgerungsverfahren. Sie erkundigten sich insbesondere, ob die Namen der gesuchstellenden Personen auf der Traktandenliste des Gemeinderates⁸ genannt und die Einbürgerungsentscheide publiziert werden dürften.

Auskunft:

Die Beauftragte riet, die Verhandlung über die Einbürgerung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Namen der gesuchstellenden Personen seien auf der öffentlichen Traktandenliste nicht aufzuführen; das Geschäft könne als «Einbürgerung,

nicht öffentlich» bezeichnet werden. Den Mitgliedern des Gemeinderates seien die Informationen bekanntzugeben, die sie für den Einbürgerungsentscheid benötigten. Dabei könne man sich an § 28^{ter} des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Solothurn⁹ orientieren. Anders als in anderen Kantonen¹⁰ gäbe es im Kanton Solothurn keine gesetzliche Grundlage für die Publikation von Einbürgerungsentscheiden. Deshalb riet die Beauftragte davon ab, Einbürgerungsentscheide zu publizieren.¹¹

3.1.2 Welche Daten darf die Einwohnerkontrolle einem Bestattungsunternehmen bekannt geben?

Ausgangslage:

Eine Einwohnerkontrolle wandte sich an die Beauftragte, nachdem ein Bestattungsunternehmen um Angabe des Wohnsitzes, des Heimatortes und der Konfession einer verstorbenen Person gebeten hatte.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, dass dem Bestattungsunternehmen im Einzelfall auf Anfrage hin Auskunft über den ehemaligen Wohnort und den Heimatort einer verstorbenen Person erteilt werden müsse. Um eine würdige Bestattung zu gewährleisten, könne die Konfession bekannt gegeben werden, wenn die verstorbene Person keine Bestattungswünsche hinterlassen habe und keine Angehörigen bekannt seien, die über die Konfession Auskunft geben könnten.

3.1.3 Darf die Einwohnerkontrolle einer Gewerkschaft Adressdaten von Mitgliedern bekannt geben?

Ausgangslage:

Im Berichtsjahr richteten sich die Einwohnerkontrollen zweier Gemeinden an die Beauftragte, nachdem sie von einer Gewerkschaft um Angabe der aktuellen Kontaktdaten von Mitgliedern ersucht worden waren.

⁷ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

⁸ Je nach Gemeindeordnung wird die Einbürgerung durch den Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Bei den beiden anfragenden Gemeinden war der Gemeinderat für den kommunalen Einbürgerungsentscheid zuständig.

⁹ BGS 112.11.

¹⁰ Z. B. Aargau (§ 18 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht) und Zürich (§ 20 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung).

¹¹ Die Beauftragte verwies auch auf die Praxis des Regierungsrates, der Einbürgerungsgeschäfte ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandle und die Beschlüsse nicht publiziere.

Auskunft:

Die Beauftragte bestätigte, dass die Einwohnerkontrollen Privaten in Einzelfällen Auskunft über Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und allenfalls Wegzugsdatum und Wegzugsort von Einwohnerinnen und Einwohnern geben dürften.¹² Nicht bekannt gegeben werden dürften hingegen weitere Kontaktdaten wie beispielsweise Telefonnummern oder Mailadressen¹³, da deren Bekanntgabe in §22 Abs. 1 InfoDG nicht vorgesehen sei. Bei einer Anfrage zu drei Personen dürfe davon ausgegangen werden, dass es sich um eine gesammelte Abfrage von mehreren Einzelfällen handle. Sofern die betroffenen Personen keine Datensperre hinterlegt hätten, dürfe die Einwohnerkontrolle die entsprechende Auskunft erteilen. Die Beauftragte wies aber auch darauf hin, dass es nicht Sinn und Zweck der erwähnten Bestimmung¹⁴ sei, den Vereinen, Verbänden oder Genossenschaften einen systematischen Abgleich ihrer Mitgliederdaten mit den Einwohnerregistern zu ermöglichen. Bei entsprechenden Anfragen wäre darauf hinzuweisen, dass die Gesuche auf Einzelfälle zu beschränken seien, z. B. auf diejenigen Personen, deren Briefpost nicht mehr zugestellt werden könne.

3.1.4 Darf die Einwohnergemeinde die Kehrrietsäcke nach Adressinformationen durchsuchen?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde wandte sich an die Beauftragte, weil in ihrem Gebiet regelmässig Kehrrietsäcke ausserhalb der festgelegten Zeiten deponiert wurden. Dies habe dazu geführt, dass die Säcke von Wild- und Haustieren aufgerissen worden seien. Die Gemeinde fragte, ob sie die Kehrrietsäcke nach Adressinformationen durchsuchen dürfe.

Auskunft:

Die Beauftragte hielt fest, dass das Öffnen eines Kehrrietsacks einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstelle. Aus dem Inhalt des Sacks könnten sich z. B. Rückschlüsse auf die Lebenssituation, das Essverhalten, die Gesundheit und die Finanzen einer Person ergeben. Es brauche daher eine gesetzliche Grundlage für das Öffnen der Kehrrietsäcke.

Eine solche sei der Beauftragten weder auf kantonaler Ebene bekannt noch liege sie auf kommunaler Ebene vor. Im Einzelfall könne das Öffnen der Säcke jedoch aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitet werden. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn die Gemeinde die betroffene Person zunächst darüber informieren möchte, dass ihr Verhalten strafbar sei, bevor sie Strafanzeige erstatte. Das Verhältnismässigkeitsprinzip müsse aber immer gewahrt werden. Das Öffnen von Kehrrietsäcken, die am richtigen Ort und mit Bezahlung der Gebühr lediglich kurze Zeit zu früh deponiert worden seien, sei nicht verhältnismässig.

3.1.5 Darf die Gemeinde das Protokoll der Gemeindeversammlung mit meinem Namen und meinen Wortmeldungen im Internet veröffentlichen?

Ausgangslage:

Jemand erkundigte sich bei der Beauftragten, wie ausführlich die Protokolle der Gemeindeversammlung sein dürften und ob Protokolle mit namentlichen Wortmeldungen im Internet veröffentlicht werden dürften. Der Person war bekannt, dass die Protokolle öffentlich aufgelegt werden müssten.¹⁵

Auskunft:

Zur Frage, wie ausführlich die Protokolle von Gemeindeversammlungen sein müssten, nahm die Beauftragte nicht Stellung. Dies sei eine Frage des Gemeinderechts. Sie bestätigte, dass die Protokolle der Gemeindeversammlungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Stimmberechtigten aufgelegt werden müssten. Aus dieser Bestimmung könne aber nicht abgeleitet werden, dass die Protokolle in jedem Fall vollumfänglich im Internet publiziert werden dürften. Weil Voten der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung als politische Willensäusserungen zu den besonders schützenswerten Personendaten zählten, rate die Beauftragte den Gemeinden, in den für die Internetpublikation vorgesehenen Protokollen keine Namen von Votanten zu erwähnen oder diese zu schwärzen.

¹² §22 Abs. 1 InfoDG.

¹³ Sofern die Einwohnerkontrolle über diese verfügt.

¹⁴ §22 InfoDG.

¹⁵ §28 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1).

3.1.6 Jemand hat Informationen über mich unrechtmässig weitergegeben!

Ausgangslage:

Eine Person meldete der Beauftragten, dass eine bei der Kantonspolizei angestellte Person vermutlich Informationen über ihren Führerausweisenzug einer Drittperson bekannt gegeben habe. Diese Drittperson habe sie und eine weitere Person auf den Ausweisenzug angesprochen.

Auskunft:

Mit Einwilligung der anzeigenden Person wandte sich die Beauftragte zur Abklärung des Sachverhalts an die Kantonspolizei. Diese führte interne Abklärungen durch und prüfte insbesondere, welche Abfragen im relevanten Zeitraum getätigt wurden. Aufgrund dieser Abklärungen ergaben sich Anhaltspunkte, dass möglicherweise ein strafbares Handeln, insbesondere eine Amtsgeheimnisverletzung, vorliegen könnte. Die Kantonspolizei informierte die Beauftragte über das Resultat der Abklärungen. Die Beauftragte und die Kantonspolizei besprachen die weiteren Schritte. Beide gelangten zum Schluss, dass ab dem Zeitpunkt, an dem Anhaltspunkte für ein möglicherweise strafbares Verhalten festgestellt würden, weder die Behörde noch die Beauftragte weitere Abklärungen vornehmen sollen. Vielmehr seien diese zum Schutz der Beteiligten¹⁶ der Staatsanwaltschaft zu überlassen. Dadurch könne sichergestellt werden, dass die verfahrensrechtlichen Grundsätze von Anfang an garantiert würden und insbesondere die verdächtige Person ihre Rechte geltend machen könne. Aufgrund dieser Überlegungen erstattete die Kantonspolizei Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen Unbekannt. Zusätzlich wurde die erneute Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen in Aussicht gestellt. Die Beauftragte meldete dies der anzeigenden Person zurück und konnte das Dossier ohne weitere Massnahmen schliessen. Die Kantonspolizei informierte die Beauftragte später, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt habe, weil sich der Tatverdacht nicht erhärtete hatte.

3.1.7 Darf die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) eine Generalvollmacht zum Einholen von Informationen verlangen?

Ausgangslage:

Eine Non-Profit-Organisation, welche sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, wandte sich an die Beauftragte. Die Organisation war erstaunt, dass mit der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen eine Einwilligung für den Datenaustausch mit mehreren unterschiedlichen Akteuren unterschrieben werden müsse. Sie wollte wissen, ob eine solche Generalvollmacht für das Einholen von Informationen zulässig sei.

Auskunft:

Die Beauftragte zweifelte ebenfalls an der Rechtmässigkeit dieses Vorgehens und kontaktierte die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO). Sie erläuterte ihre Vorbehalte und riet der AKSO, die Ermächtigung im Rahmen von Anmeldungen für Ergänzungsleistungen am Wortlaut der Bestimmung im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁷ zu orientieren. Die Vollmacht der AKSO würde darüber hinausgehen, in dem insbesondere auch Stellen beziehungsweise Personen wie Anwälte, Treuhandfirmen, Banken sowie Post- und Fernmeldedienstleister aufgeführt seien. Die AKSO unterzog die Formulierung der Vollmacht einer Überprüfung und passte sie im Anschluss entsprechend dem Vorschlag der Beauftragten an.

3.1.8 Die IV-Stelle hat gegen meinen ausdrücklichen Wunsch mit meinem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen!

Ausgangslage:

Eine Person kontaktierte die Beauftragte, nachdem die IV-Stelle ihren Arbeitgeber während laufender Abklärungen kontaktiert hatte. Die betroffene Person hatte sich zuvor ausdrücklich gegen eine solche Kontaktaufnahme ausgesprochen und erkundigte sich deshalb, ob das Vorgehen der IV-Stelle korrekt gewesen sei.

¹⁶ Betroffen sind sowohl die von der möglichen Geheimnisverletzung betroffene Person wie auch die verdächtige Person.

¹⁷ ATSG; SR 830.1, Art. 28 Abs. 3.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, es gebe eine gesetzliche Grundlage für die Kontaktaufnahme der IV-Stelle mit dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber müsse der IV auf Anfrage alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich seien. Die versicherte Person müsse von der IV über den Kontakt mit dem Arbeitgeber lediglich informiert werden.¹⁸ Der Arbeitgeber habe gegenüber der IV zudem eine Mitwirkungspflicht. Er müsse bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mitwirken.¹⁹ Die Beauftragte erkannte keinen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf und teilte dies der anfragenden Person mit.

3.1.9 Auf dem Online-Formular der AKSO erscheinen fremde Daten!

Ausgangslage:

Eine Person machte die Beauftragte darauf aufmerksam, dass beim Ausfüllen eines bestimmten Kontaktformulars der AKSO in einem Feld die Daten einer anderen Firma erscheinen würden. Eigentlich müsse das Feld leer sein.

Auskunft:

Die Beauftragte nahm Kontakt mit der Person auf, um zu erfahren, bei welchem konkreten Abrufprozess diese Daten erscheinen würden. Sie konnte sich überzeugen, dass sich der beschriebene Fehler bei gleichem Abrufprozess wiederholte und informierte die AKSO über das Problem. Die AKSO reagierte sofort und deaktivierte das betroffene Formular auf der Webseite. Nachdem sie das Problem identifizieren konnte, erstellte sie das Formular vollständig neu. Zudem überprüfte sie alle anderen Formulare, um sicherzustellen, dass es sich beim beschriebenen Problem um einen Einzelfall handelte. Weil die notwendigen Massnahmen ergriffen und umgesetzt wurden, erkannte die Beauftragte keinen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf. Sie informierte die meldende Person über die Abklärungen und Ergebnisse.

3.1.10 Bitte bestätigen Sie, dass meine Daten unrechtmässig bearbeitet wurden!

Ausgangslage:

Im Rahmen von zwei Aufsichtsanzeigen ersuchten die anzeigenden Personen die Beauftragte zu bestätigen, dass die Behörde die Daten widerrechtlich bearbeitet habe.

Auskunft:

Die Beauftragte wies die anzeigenden Personen darauf hin, dass für die Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Datenbearbeitung im Einzelfall nicht sie zuständig sei, sondern die Behörde, welche die Daten bearbeitet habe.²⁰ Die Aufsichtstätigkeiten der Beauftragten würden darauf abzielen, datenschutzrechtlich problematische Datenbearbeitungen in Zukunft zu verhindern. Bei Aufsichtsanzeigen kontaktiere sie die jeweilige Behörde mit Einverständnis der anzeigenden Person, um den gerügten Vorfall abzuklären. Sofern tatsächlich eine problematische Datenbearbeitung vorgefallen sei, erkundige sie sich bei der Behörde nach den eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen. Nur wenn diese ungenügend erscheinen würden, ziehe sie aufsichtsrechtliche Massnahmen in Betracht. Es sei hingegen nicht gesetzlich vorgesehen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde Bussen, Verwarnungen oder ähnliche Sanktionen verhängt.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Beauftragte beriet Behörden sowie Private bei diversen Fragen zur Transparenz. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt.

3.2.1 Wann werden die Unterlagen zur Gemeinderatssitzung öffentlich?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde fragte die Beauftragte, ab welchem Zeitpunkt die Unterlagen von Traktanden, die gemäss

¹⁸ Art. 6a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).

¹⁹ Art. 7c IVG.

²⁰ § 29 Abs. 1 Bst. c InfoDG.

der Traktandenliste öffentlich verhandelt werden, öffentlich gemacht werden dürften beziehungsweise öffentlich gemacht werden müssten. Konkret ging es um die Frage, ob den Journalistinnen und Journalisten und interessierten Personen Unterlagen auch vor der Gemeinderatssitzung zugestellt werden dürften oder müssten.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, dass sich die Antwort auf diese Frage aus unterschiedlichen Rechtserlassen ergebe. Einerseits sehe das Gemeindegesetz²¹ in §31 vor, dass die Verhandlungen des Gemeinderates in der Regel öffentlich seien und die Stimmberechtigten die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen könnten. Aus wichtigen Gründen könne das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.²² Gemäss der Auffassung des Amtes für Gemeinden stehe erst nach Bereinigung und Beschluss über die Traktandenliste durch den Gemeinderat an dessen jeweiliger Sitzung verbindlich fest, welche Traktanden öffentlich verhandelt würden. Daher dürfe gemäss Gemeindegesetz vor der entsprechenden Sitzung des Gemeinderates lediglich die Traktandenliste für die Stimmberechtigten aufgelegt werden.²³ Erst nach dem Beschluss über die Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste könne gemäss Gemeindegesetz die Einsichtnahme in die jeweiligen Unterlagen der öffentlichen Geschäfte gewährt werden.

Andererseits sehe §7 InfoDG vor, dass Behörden die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse informieren, soweit nicht ein Gesetz, schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Beauftragte gehe deshalb davon aus, dass Gemeinden gestützt auf diese Bestimmung Informationen auch vor der Gemeinderatssitzung öffentlich bekannt geben dürften, soweit sie sicher seien, dass keine schützenswerten private oder wichtige öffentliche Interessen der Veröffentlichung entgegenstünden. In gewissen Fällen könne es sinn-

voll sein, den Medienschaffenden gestützt auf §7 InfoDG Informationen mit dem Vermerk «Sperrfrist» zuzustellen, noch bevor die Behörde die Öffentlichkeit über einen Sachverhalt informiert. Dies erlaube den Medienschaffenden, die Berichterstattung bereits vorzubereiten. Die Medienschaffenden dürften die Informationen nach Ablauf der Sperrfrist frei verwenden. Nicht möglich sei, den Medienschaffenden Informationen zukommen zu lassen, mit dem Verweis, dass diese nur dann öffentlich würden, wenn der Gemeinderat das Traktandum auch öffentlich verhandle. Die Beauftragte wies auch darauf hin, dass jede Person gestützt auf §12 InfoDG ein Zugangsgesuch zu den Unterlagen einer Gemeinderatssitzung stellen könne. Zugangsgesuche müssten zwar so rasch als möglich behandelt werden. Es sei aber wenig wahrscheinlich, dass entsprechende Zugangsgesuche noch vor der Gemeinderatssitzung erledigt werden könnten.

3.2.2 Dürfen wir bekannt geben, wer in einem Submissionsverfahren den Zuschlag erhalten hat?

Ausgangslage:

Eine Gemeinde vergab im freihändigen Verfahren einen Bauauftrag. Der Gemeinderat entschied an einer nicht öffentlichen Sitzung über die Vergabe. Es lagen drei Offerten vor. Die Gemeinde erkundigte sich, ob sie informieren dürfe, wer den Zuschlag zu welchem Preis erhalten habe.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, dass für Submissionsverfahren die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁴ und des Submissionsgesetzes des Kantons Solothurn gelten würden. Art. 48 IVöB regle, welche Informationen veröffentlicht werden müssten. Gemäss dieser Bestimmung seien im Staatsvertragsbereich insbesondere auch freihändig erteilte Zuschläge zu veröffentlichen. Auch wenn die Vergabe nicht in den Staatsvertragsbereich falle, könne man sich in

²¹ GG; BGS 131.1

²² Vgl. Merkblatt der Beauftragten «Checkliste öffentliches oder nicht öffentliches Geschäft Gemeinderatssitzung», abrufbar unter https://iso.ch/fileadmin/Internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_und_Publikationen/Merkblaetter/ChecklisteGRGeschaefte.pdf

²³ Die Traktandenliste ist mindestens drei Tage vor der Sitzung aufzulegen, vgl. §24 Abs. 2 GG.

²⁴ BGS 721.532.

Bezug auf den Umfang der Informationen, welche veröffentlicht werden dürften, an dieser Bestimmung orientieren. Deshalb dürften die Firma, die den Zuschlag erhalten habe, und die Summe, für die der Zuschlag erteilt worden sei, bekannt gegeben werden.²⁵ Details aus den Offerten, insbesondere zur Preisgestaltung, könnten hingegen ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Zu den offerierenden Firmen, die nicht berücksichtigt worden seien, dürften keine Informationen bekannt gegeben werden. Diese würden dem Submissionsgeheimnis unterliegen.

3.2.3 Ist das Schlichtungsverfahren zwingend?

Ausgangslage:

Beim Bau- und Justizdepartement ging eine Beschwerde gegen eine Verfügung einer kommunalen Baukommission ein. Die Baukommission hatte verfügt, dass der Zugang zu einem Baudossier gewährt werde. Das Departement erkundigte sich bei der Beauftragten, ob nicht vorgängig das Schlichtungsverfahren²⁶ hätte durchlaufen werden müssen.

Auskunft:

Die Beauftragte bestätigte, dass gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts ein Schlichtungs-Obligatorium bestehe. Wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten von der ersuchten und zuständigen Behörde eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werde, sei das Durchlaufen eines Schlichtungsverfahrens eine unerlässliche Etappe im Verfahren.²⁷ Im konkreten

Fall habe die Behörde das Zugangsgesuch aber nicht abgewiesen, sondern vielmehr gutgeheissen. Die Verfügung sei von der betroffenen Drittperson verlangt worden, weil sie mit der Bekanntgabe ihrer Personendaten nicht einverstanden gewesen sei.²⁸ Gemäss dem geltenden Recht könne nur die zugangsgesuchstellende Person, nicht aber die betroffene Drittperson ein Schlichtungsverfahren bei der Beauftragten verlangen. Die Beauftragte hätte deshalb im konkreten Fall gar kein Schlichtungsverfahren durchführen können.

Zusätzliche Bemerkung:

In der Vernehmlassungsvorlage vom 17. November 2025 zur Revision des InfoDG ist vorgesehen, dass auch die von einem Zugangsgesuch betroffenen Drittpersonen bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen können.

3.3 Merkblätter

Soweit dies die Ressourcen zulassen, erstellt die Beauftragte Merkblätter zu bestimmten Themen und publiziert sie auf ihrer Homepage. Zudem verweist sie auf ihrer Homepage auf wichtige Merkblätter von Datenschutzbeauftragten anderer Kantone. Im aktuellen Berichtsjahr hat die Beauftragte keine neuen Merkblätter veröffentlicht.

²⁵ Die Beauftragte wies zudem darauf hin, dass dies auch der Praxis des Bundes entspreche.

²⁶ Gemäss § 36 InfoDG.

²⁷ Verwaltungsgerichtentscheid vom 13.7.2021 (VWBES.2020.405).

²⁸ § 37 InfoDG.



4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen.²⁹ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass sie eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt es zu einem Schlichtungsverfahren und wird keine Einigung erzielt, erlässt die Beauftragte eine Empfehlung.³⁰

Im Berichtsjahr gingen bei der Beauftragten 22 neue Schlichtungsgesuche ein, acht Verfahren waren vom Vorjahr pendent. Die Beauftragte konnte 21 Schlichtungsverfahren beenden. Sie führte sieben Schlichtungssitzungen durch und vermittelte in weiteren Verfahren mittels bilateraler Gespräche mit den Parteien. Diese Vermittlungsbemühungen führten – anders als in den Vorjahren – nur in einem Verfahren zu einer Einigung. Teileinigungen konnten immerhin in sechs Verfahren erzielt werden. In vier Verfahren konnten sich die Parteien in keinem Punkt einigen. Im Berichtsjahr erliess die Beauftragte fünf Empfehlungen, zwei davon betrafen Schlichtungsverfahren, bei welchen die Schlichtungsverhandlungen im Vorjahr stattgefunden hatten. Bei fünf Verfahren war nach Durchführung der Verhandlungen der Erlass der Empfehlung Ende Jahr noch ausstehend. 14 Verfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen, mehrheitlich aufgrund eines Rückzugs des Gesuchs, eingestellt. Neun Verfahren waren Ende des Berichtsjahres noch pendent, wobei in fünf Verfahren die Schlichtungsbemühungen abgeschlossen waren.

4.1 Beschwerdeentscheid des Regierungsrates betreffend Auflösung eines Arbeitsverhältnisses

Eine Person ersuchte die Staatskanzlei um Zugang zum Regierungsratsbeschluss (RRB) 2024/52³¹, mit welchem der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Solothurner Spitäl AG (soH) und einem namentlich genannten Mitglied der Spitalleitung befunden hatte. Aufgrund einer Medienauskunft eines Kantonsvertreters war bereits bekannt, dass der Regierungsrat die von der soH ausgesprochene Kündigung aufgehoben hatte. Die Behörde wies das Zugangsgesuch mit der Begründung ab, es handle sich um eine Personalangelegenheit. Die zugangsgesuchstellende Person beantragte daraufhin ein Schlichtungsverfahren. An der Schlichtungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden, und die Beauftragte erliess eine Empfehlung.

Die Beauftragte verwies auf die geltende Rechtspraxis. Soweit sich die Personendaten im amtlichen Dokument nicht anonymisieren lassen würden, sei eine umfassende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Transparenz der verlangten Informationen und den entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen der im Dokument aufgeführten Personen. Die Beauftragte erkannte ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz in Bezug auf die Umstände, die dazu führten, dass die von der soH ausgesprochene Kündigung von der Beschwerdeinstanz aufgehoben wurde. Sie würdigte weiter die Geheimhaltungsinteressen des von der Kündigung betroffenen Mitglieds der Spitalleitung. Die Beauftragte wies darauf hin, dass sich Kaderpersonen von Behörden grundsätzlich nicht im selben Mass auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen können wie private Dritte. Sie berücksichtigte im konkreten Fall aber auch die Gefahr, dass das betroffene Mitglied der Spitalleitung aufgrund der ausgesprochenen Kündigung trotz des Rechtsmittelerfolgs in einem negativen Licht erscheinen könnte, wenn der RRB ohne Einschränkungen veröffentlicht würde. Sie

²⁹ § 36 InfoDG.

³⁰ § 36 Abs. 3 InfoDG.

³¹ vom 16. Januar 2024.

hielt fest, dass dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit genügend Rechnung getragen werde, wenn der RRB unter Einschwärzung der identifizierenden Informationen zum Spitalleitungsmitglied veröffentlicht werde. Eine solche Schwärzung komme zwar keiner Anonymisierung im eigentlichen Sinn gleich, dränge sich jedoch aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf und ermögliche eine grösstmögliche Transparenz. Aufgrund weiterer spezifischer Geheimhaltungsinteressen³² riet die Beauftragte weiter, einzelne Stellen des RRB einzuschwärzen. Abschliessend prüfte sie, ob etwaige Geheimhalteinteressen der soH der Veröffentlichung des eingeschwärzten RRB entgegenstehen könnten. Zwar bestehe allenfalls das Risiko, dass die soH aufgrund des Inhalts des verlangten RRB einer gewissen öffentlichen Kritik ausgesetzt werden könnte. Da die soH im Hinblick auf die Anstellungsbedingungen ihres Personals als Behörde nach InfoDG zu qualifizieren sei, bestünden auch diesbezüglich keine Geheimhaltungsinteressen. Die Beauftragte empfahl der Staatskanzlei, den RRB mit konkret aufgelisteten Einschwärzungen bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied der Geschäftsleitung sei vorab die Gelegenheit zu geben, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

4.2 Finanzielle Leistungen an einen Amtschef während dessen Abwesenheit

Eine Person verlangte Zugang zu Unterlagen, welche Auskunft geben zu den finanziellen Leistungen an einen Amtschef während dessen längerfristigen Abwesenheit. Die Behörde verweigerte den Zugang mit der Begründung, er würde gegen überwiegende öffentliche Interessen und schützenswerte private Interessen der betroffenen Person verstossen. An der Schlichtungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden, weshalb die Beauftragte eine Empfehlung abgab.

Die Beauftragte hielt zuerst fest, dass die Dokumente trotz des offen formulierten Zugangsgesuchs hinreichend genau bezeichnet seien, da das Thema und die betroffene Drittperson bestimmt seien. Weiter bestätigte die Beauftragte, dass laufende Vertragsverhandlungen grundsätzlich ein öffentliches Interesse begründen und einen Aufschub des Zugangs rechtfertigen könnten. Vorliegend seien die Verhandlungen im Zeitpunkt der Empfehlung aber bereits abgeschlossen und das Arbeitsverhältnis beendet gewesen. Einschränkende Wirkungen auf künftige Vertragsverhandlungen seien nicht erkennbar, da sich die Leistungen während Abwesenheiten abschliessend aus dem Gesetz über das Staatspersonal³³ und dem Gesamtarbeitsvertrag³⁴ ergäben. Hinsichtlich der schützenswerten Privatinteressen verwies die Beauftragte auf die Gerichtspraxis. Die betroffene Person sei Teil des obersten kantonalen Kadern und könne sich daher nicht im gleichen Umfang auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen wie eine Privatperson. Sie müsse in Kauf nehmen, dass sich aus finanziellen Leistungen während der Abwesenheit gewisse Hinweise auf eine gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ergeben könnten. Die Beauftragte empfahl der Behörde, die Dokumente offenzulegen, soweit daraus Informationen zu den finanziellen Leistungen während der Abwesenheit ersichtlich seien. Darüber hinausgehende Informationen, wie insbesondere weitergehende Gesundheitsdaten, Angaben zu Ärztinnen und Ärzten und Fachgebieten, Leistungsbeurteilungen oder private Adressdaten, seien hingegen zu schwärzen.

4.3 Elektronische Zustellung der verlangten Dokumente

Eine Person verlangte Zugang zu Abschlussdaten verschiedener Wildarten über mehrere Jahre und wünschte explizit die elektronische Zustellung des Dokuments per E-Mail. Das zuständige Amt stellte

³² Die Aussagen der Mitarbeitenden der soH seien abzudecken, weil ihnen gegenüber Vertraulichkeit zugesichert worden war. Zudem seien einige wenige Stellen abzudecken, weil diese übermässig in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitglieds der Geschäftsleitung eingreifen würden.

³³ BGS 126.1.

³⁴ BGS 126.3.

die amtlichen Dokumente per Briefpost zu, woran es auch anlässlich des Schlichtungsverfahrens festhielt. Die Beauftragte erliess daher zur Frage, in welcher Form der Zugang zu gewähren sei, eine Empfehlung.

Die Beauftragte verwies auf § 12 Abs. 3 InfoDG, wonach der Zugang durch Einsicht vor Ort, durch Zustellung einer Kopie des Dokuments oder durch einen elektronischen Datenträger gewährt werden könne. Gestützt auf diese Bestimmung habe die gesuchstellende Person ein Wahlrecht in Bezug auf die Form des Zugangs.³⁵ Die Verordnungsbestimmung, wonach der Zugang «in der Regel» bei der zuständigen Behörde während den ordentlichen Öffnungszeiten gewährt werde, stehe dem nicht entgegen.³⁶ Diese Bestimmung stelle lediglich sicher, dass Behörden eine Einsichtnahme vor Ort gewähren müssten, da für das Erstellen von Kopien Gebühren anfallen könnten.³⁷ Die Zustellung einer Kopie könne jedoch nur gefordert werden, wenn sich das betroffene Dokument ohne besonderen Aufwand in der verlangten Form reproduzieren lasse. Das Amt habe keinen besonderen Aufwand für die briefliche Zustellung geltend gemacht und ein solcher sei auch nicht ersichtlich. Der vom Amt definierte Prozess zur effizienten und fristgerechten Behandlung von wiederholten Gesuchen könne bei einer elektronischen Zustellung unverändert übernommen werden. Die Beauftragte empfahl dem Amt, dem Gesuchsteller die verlangten Informationen in elektronischer Form per E-Mail zuzustellen.

4.4 Wahlvorschlag für das Amt des Stadtpräsidiums

Zwei Personen verlangten bei der Stadt Grenchen im Vorfeld der Wahl des Stadtpräsidiums Zugang zum Wahlvorschlag eines Kandidaten. Sie forderten Einsicht in die Liste derjenigen Personen, welche diese Kandidatur mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Aufgrund der besonderen Umstände bestünde ein grosses öffentliches Interesse an den Hintergründen der Kandidatur. Aufgrund des Eingangs der Schlichtungsgesuche sowie der zeitlichen Dringlichkeit der Fragestellung führte die Beauftragte zwei Schlichtungsverhandlungen durch. Anlässlich beider Schlichtungsverhandlungen wurden die Zugangsgesuche auf Personen von besonderem Interesse beschränkt, namentlich allfällige Mitglieder des Gemeinderats von Grenchen. Nach der Durchführung der beiden Schlichtungssitzungen führte die Beauftragte die Verfahren zusammen und erliess eine Empfehlung.

Die Beauftragte verwies auf das Gesetz über die politischen Rechte (GpR)³⁸, welches spezifische Regelungen für die Publikation von Wahlvorschlägen bei Major- und Proporzahlen vorsehe.³⁹ Dieses Gesetz sehe bei Majorzahlen – anders als bei Proporzahlen – keine öffentliche Auflage der Anmeldeunterlagen vor. Damit habe der Gesetzgeber die privaten Interessen der Personen, welche eine Kandidatur für Majorzahlen mittels Unterschrift unterstützen, grundsätzlich als hoch eingestuft.⁴⁰ Ein absoluter Ausschluss des Zugangs könne aus dieser gesetzlichen Regelung aber nicht abgeleitet werden. Vielmehr müsse geprüft werden, ob gewichtige öffentliche Interessen am Zugang bestünden, welche die im GpR statuierte eingeschränkte Öffentlichkeitsregelung überwiegen würden.⁴¹ Die Beauftragte würdigte die von den Zu-

³⁵ Sie orientierte sich bei der Auslegung dieser Bestimmung an der Lehre und an der Praxis des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zum Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; SR 152.3).

³⁶ § 10 Abs. 1 InfoDV (BGS 114.2).

³⁷ § 40 Abs. 2 und 3 InfoDG; RRB 2477/2001 vom 10. Dezember 2001, Erläuterungen zu § 10 InfoDV. Auf kommunaler Ebene muss die Gebührenerhebung in einem entsprechenden Gebührenreglement vorgesehen werden.

³⁸ BGS 113.111.

³⁹ § 53 Abs. 1 GpR i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die politischen Rechte (VpR; BGS 113.112) resp. § 47 Abs. 1 GpR.

⁴⁰ Die Beauftragte wies in der Empfehlung darauf hin, dass es im Ermessen des kantonalen Gesetzgebers liegen würde, im Rahmen des Majorzwahlverfahrens eine zu den Proporzahlen analoge Transparenzvorschrift zu erlassen.

⁴¹ Die Beauftragte orientierte sich an der Praxis des Bundesgerichts, wonach sich das Verhältnis des Transparenzgebots gemäss Öffentlichkeitsprinzip zu besonderen Vertraulichkeitsregeln nicht generell festlegen lasse. Dieses sei vielmehr von Fall zu Fall zu ermitteln. Entscheidend seien Sinn und Zweck der divergierenden Normen, und die gegenüberstehenden Interessen müssten im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 II 324 E. 3.3).

gangsgesuchstellern vorgebrachten Argumente. Es sei zwar richtig, dass sich allfällige Mitglieder einer kommunalen Exekutivbehörde in Bezug auf ihre öffentlichen Aufgaben und Funktionen weitergehende Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung gefallen lassen müssten als private Personen.⁴² Dies sei im konkreten Fall aber nicht relevant. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags sei eine reine Privatangelegenheit und stünde in keinem Zusammenhang mit der Ausübung eines allfälligen öffentlichen Amtes. Die Beauftragte hielt fest, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht dazu diene, Transparenz über das private Handeln der Bevölkerung zu schaffen. Die von den Gesuchstellern vermuteten Absichten, mit der Kandidatur das Wahlverfahren zu stören, könne allenfalls als Widerspruch zu den politischen Gepflogenheiten betrachtet werden. Eine Gefährdung der rechtsstaatlichen Abläufe, des demokratischen Wahlverfahrens oder gar der Funktionsweise der Demokratie sei hingegen nicht erkennbar. Die Beauftragte empfahl daher, den geforderten Zugang abzulehnen.

4.5 Baudossier

Eine Person verlangte Zugang zu einem Baudossier. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung präzierte sie das Zugangsgesuch auf die Einsicht in die Baupläne, die Baubewilligung und die Protokolle der Baukontrollen. Sie führte an, das Bauprojekt sei in ihrer Wahrnehmung in einer eher unkonventionellen Weise umgesetzt worden. Es bestünde daher ein Interesse an der Überprüfung, ob die baurechtlichen Vorgaben eingehalten worden seien. Die zuständige Baukommission gewährte in der Folge Einsicht in das Baugesuchsformular und die Pläne, da diese während der Baupublikation bereits öffentlich gemacht worden seien. Den Zugang zu den übrigen Dokumenten verweigerte sie mit der Begründung, der Zugang zu Personendaten Dritter, die in amtlichen Dokumenten enthalten seien, würden sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie nach der Spezialgesetzgebung richten.

Die Beauftragte hielt zunächst fest, dass sich der Zugang zu Dokumenten von rechtskräftig abgeschlossenen Bauverfahren nach dem InfoDG richte.⁴³ Der Umstand, dass in der Baubewilligung und in den Protokollen der Baukontrollen Personendaten der Bauherrschaft enthalten seien, würde den Zugang nicht von vornherein ausschliessen. Es sei vielmehr eine Interessensabwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe und den privaten Interessen an der Geheimhaltung vorzunehmen. Dabei sei dem Interesse von Drittpersonen am Schutz ihrer Privatsphäre beziehungsweise ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien bei der Gewichtung der privaten Interessen insbesondere die Art der betroffenen Daten, die Rolle beziehungsweise Stellung der in Frage stehenden Person sowie die Schwere der Konsequenzen einer Bekanntgabe für diese Person zu berücksichtigen. Die Beauftragte kam im vorliegenden Fall zum Schluss, dass ein Teil der Personendaten der Bauherrschaft mit der Herausgabe des Baugesuchsformulars und der Baupläne bereits bekannt sei. Es sei zudem nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Baubewilligung und die Protokolle der Baukontrollen besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder ein Persönlichkeitsprofil darstellen würden. Weiter sei auch nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die geforderten Dokumente Angaben enthalten würden, bei deren Veröffentlichung die Gefahr schwerwiegender Konsequenzen für die Bauherrschaft bestehen würden. Bei Bauprojekten sei es schliesslich nicht unüblich, dass Baukontrollen kleinere Mängel zutage fördern würden, die im Rahmen von Nachbesserungen ausgeräumt werden müssten. Dieser Umstand allein sei nicht geeignet, dem Ansehen der Bauherrschaft zu schaden oder andere Nachteile zu verursachen. Hingegen erschiene plausibel, dass dieses Bauprojekt aufgrund der eher unkonventionellen Bauweise bei der zuständigen Bauverwaltung einen erhöhten Kontrollaufwand generiert haben könnte. Insofern es darum ginge, das Handeln der Behörde in diesem Einzelfall nachzuvollziehen und Einsicht darin zu nehmen, wie sie ihre Kontrollaufgaben wahrgenommen habe,

⁴² Die Zugangsgesuchsteller beschränkten im Rahmen der Schlichtungssitzungen ihre Zugangsgesuche auf Personen von besonderem Interesse, namentlich auf allfällige Mitglieder des Gemeinderats.

⁴³ Vgl. Merkblatt der Beauftragten «Zugang zu Baugesuchsakten durch private Dritte», abrufbar unter: https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_und_Publikationen/Merkblaetter/Merkblatt_Zugang_Baugesuchsakten.pdf.

würde ein erhöhtes öffentliches Informationsinteresse bestehen. Die Beauftragte empfahl daher, den geforderten Zugang zur Baubewilligung und den Protokollen der Baukontrollen zu gewähren. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit seien jedoch die identifizierenden Angaben über die Bauherrschaft und ihre

Kontaktangaben einzuschwärzen. Personendaten, die für den Nachvollzug der Kontrolltätigkeiten durch die Behörde nicht relevant seien, seien ebenfalls einzuschwärzen. Der Bauherrschaft sei zudem vorab die Möglichkeit zu geben, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die Beauftragte überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.⁴⁴ Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.⁴⁵ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, bei den Audits jedoch ein Verbesserungspotential geortet wird. In solchen Fällen kann die Beauftragte keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.⁴⁶

Eine der drei im Globalbudget vorgesehenen Zielsetzungen sieht vor, dass die Beauftragte jährlich fünf Audits durchführt. Aufgrund der Ressourcenknappheit konnte sie diese Vorgabe in den vergangenen beiden Kalenderjahren nicht erreichen. Die Beauftragte erachtete diese Zielsetzung aber weiterhin als sinnvoll und setzte deshalb im Berichtsjahr die Prioritäten anders, um wieder mehr Ressourcen für Kontrollen zur Verfügung zu haben. Ab dem Beginn des Berichtsjahres verzichtete sie darauf, wie bisher die eingereichten Schutzbedarfsanalysen zu überprüfen⁴⁷ und plante stattdessen, vier Kontrollen durchzuführen. Drei davon konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden und werden nachfolgend vorgestellt. Eine vierte Kontrolle war Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen. Über sie wird die Beauftragte im Tätigkeitsbericht 2026 informieren.

5.2 Kantonspolizei – Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems

Das Schengener Informationssystem (SIS) wird von den Schengen-Mitgliedstaaten, zu denen auch die

Schweiz zählt, gemeinsam betrieben. Es enthält Informationen über gestohlene oder gesuchte Gegenstände sowie Einträge zu polizeilich und gerichtlich gesuchten, mit einem Einreiseverbot belegten oder vermissten Personen. Seit dem Anschluss an den Schengen-Raum im Jahr 2008 haben die entsprechenden Behörden der Schweiz Zugriff auf dieses System. Das nationale SIS-System wird vom Bundesamt für Polizei (fedpol) zentral betrieben. Die Schengen-Verträge schreiben vor, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden regelmässig Kontrollen zur Einhaltung des Datenschutzes durchführen.⁴⁸

Im Berichtsjahr prüfte die Beauftragte die Nutzung des SIS-Systems durch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Im Fokus der Prüfungen standen die Abfragen aus dem SIS-System (basierend auf den Protokolleinträgen des fedpol) sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen, welche die Mitarbeitenden bei der korrekten Anwendung der Abfragen unterstützen sollen (Schulungen, Anleitungen usw.). Dazu wurden über einen Zeitraum von zwei Wochen die protokollierten SIS-Abfragen von 25 Mitarbeitenden überprüft. Die Beauftragte führte mit vier Mitarbeitenden ein Interview, damit die Protokolleinträge besser verstanden werden konnten.⁴⁹ Bei diesen Interviews wurden auch Fragen zum allgemeinen Umgang mit den SIS-Abfragen gestellt.

Es ergaben sich Hinweise, dass die Mitarbeitenden insbesondere im Rahmen der stationären Büroarbeit Abfragen im SIS auslösten, obwohl sie lediglich eine Adressabfrage durchführen wollten. Deshalb riet die Beauftragte, den Mitarbeitenden eine einfache Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, um Adressabfragen durchführen zu können, ohne eine Suche in allen verfügbaren kantonalen und nationalen Polizeisystemen auszulösen. Die Beauftragte sah zudem Risiken für die Informationssicherheit durch die wenig reglementierte private Nutzung der polizeilichen Smartphones. Sie riet, die Risiken der privaten Nutzung neu zu bewerten und zu prüfen, ob zusätzliche risikominimierende

⁴⁴ § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG.

⁴⁵ § 38 Abs. 1 InfoDG.

⁴⁶ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

⁴⁷ Vgl. Ziff. 7.

⁴⁸ Für die bisherigen SIS-Kontrollen vgl. Tätigkeitsberichte 2015, 2017 und 2019.

⁴⁹ Die Beauftragte vernichtete die Protokolleinträge nach Finalisierung des Kontrollberichts.

Massnahmen notwendig seien. Auch sollen die bereits getroffenen Massnahmen zur Schulung der Mitarbeitenden und der regelmässigen Überwachung der SIS-Zugriffe weitergeführt und stetig weiterentwickelt werden.

5.3 Kontrolle Sozialregionen

Im Kanton Solothurn erbringen die Einwohnergemeinden die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.⁵⁰ Die Sozialregionen bearbeiten bei dieser Aufgabenerfüllung zahlreiche Personendaten, insbesondere auch viele besonders schützenswerte Personendaten. Die Risiken, die sich durch die Bearbeitung dieser Daten ergeben, sind entsprechend hoch. Basierend auf ihrem risikobasierten Auswahlverfahren führte die Beauftragte je eine Kontrolle bei den zufällig ausgewählten Sozialregionen Dorneck und Untergäu durch. Die Kontrolle der Sozialregion Untergäu wurde im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen und wird deshalb im nächsten Jahresbericht ausgewiesen.

Die Sozialregion Dorneck ist die zentrale Anlaufstelle für soziale Dienstleistungen für die Gemeinden im Bezirk Dorneck. Sie kümmert sich um Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB-Aufgaben), um das Asylwesen und sie ist AHV-Zweigstelle.

Durch eine Erhebung mittels Fragebogen zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit konnte die Beauftragte Einblicke in die technischen und organisatorischen Vorkehrungen und Abläufe der täglichen Geschäfte der Sozialregion gewinnen. Ergänzt wurde diese Befragung durch ein Interview mit der Leitung vor Ort, in welchem einzelne Fragen vertieft erörtert und geklärt werden konnten.

Das durchgeführte Audit konnte zeigen, dass die Sozialregion Dorneck die Anforderungen des Datenschutzes in vielen Bereichen gut umsetzt. Der Datenschutz ist integraler Bestandteil der wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit den Tagesgeschäften der Sozialregion. Die Leitung der Geschäftsstelle legt grossen Wert auf datenschutzkonformes Arbeiten und fördert dies entsprechend. Zu den Befunden der Kontrolle formulierte die Beauftragte zwei formelle Empfehlungen und mehrere Verbesserungsvorschläge. Da der Vertrag mit dem IT-Dienstleister Lücken beim Datenschutz und bei der Informationssicherheit aufwies, empfahl sie der Sozialregion, die Leitgemeinde über die Notwendigkeit der Aktualisierung der Auftragsdatenbearbeitungsverträge zu informieren.⁵¹ Die Beauftragte empfahl der Sozialregion zudem, ein Löschkonzept zu erstellen. Zu den weiteren Befunden schlug sie Verbesserungsmassnahmen vor. Sie riet insbesondere, die Verwaltungsordnung in Bezug auf die Verantwortung für die Datensicherheit zu aktualisieren und den Prozess für die Berechtigungsüberprüfungen weiterzuentwickeln.

5.4 Kontrolle Nachrichtendienst

Am Anfang des Berichtsjahres erfolgte ein Besuch der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Bundes (AB-ND), bei dem der kantonale Nachrichtendienst (KND), der Kommandant der Kantonspolizei und die Beauftragte anwesend waren.⁵² Die AB-ND regte in diesem Rahmen an, dass sich die Beauftragte die Datenbearbeitung einmal direkt in den verwendeten Informationssystemen zeigen lassen sollte. Ein entsprechender Austausch mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) fand im April 2026 statt. Die Beauftragte begrüsst es, dass die AB-ND beabsichtigte, einen Erfahrungsaustausch zwischen den kantonalen Dienstleistungen zu organisieren.

⁵⁰ §27 Abs. 1 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1).

⁵¹ Die Verantwortung für die Vertragsgestaltung lag gemäss Aussagen der Sozialregion nicht bei der Sozialregion, sondern bei der Leitgemeinde.

⁵² Zu den Besuchen der AB-ND in den Kantonen und den Gesprächsthemen gibt der digitale Tätigkeitsbericht der AB-ND aus dem Jahr 2024 Auskunft, abrufbar unter <https://2024.ab-nd-taetigkeitsbericht.ch/>, -> Koordination, -> Besuche der AB-ND in den Kantonen..

Die jährliche Kontrolle des KND durch die Beauftragte⁵³ erfolgte nach einem bewährten Ablauf, wobei alle Schritte in den Büroräumlichkeiten des KND stattfanden. Die Beauftragte nahm bei einem ersten Vorbereitungstermin Einblick in die Auftragsliste⁵⁴ und in die Geschäftskontrolle der letzten zwölf Monate sowie in den letzten kantonalen Lagebericht. Basierend auf diesen Dokumenten wählte sie eine Stichprobe von sechs Aufträgen und acht Spontanberichten⁵⁵ aus, welche sie vertieft prüfen wollte. Sie achtete bei der Auswahl darauf, dass die Fälle auf das Jahr verteilt und alle Bereiche der nachrichtendienstlichen Tätigkeit abgedeckt waren. Die entsprechenden Dossiers wurden vom Dienstchef des KND in der von der Beauftragten gewünschten Form aufgearbeitet. Bei einem zweiten Vorbereitungstermin nahm die Beauftragte Einsicht in die ausgewählten Dossiers. Die eigentliche Kontrolle fand am 11. September 2025 unter Anwesenheit einer Vertreterin des NDB und des Kommandanten der Kantonspolizei Solothurn statt. Es wurde besprochen, wie die von der Beauftragten ausgesuchten Aufträge erledigt und wie die Daten bei den von ihr ausgesuchten Spontanberichten erhoben wurden. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, fragte sie nach, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Die Informationsbeschaffungen und die Aufklärungen wurden alle plausibel dargelegt. Die Beauftragte erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und alle Auskünfte, welche sie verlangte. Die gesichteten Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben gaben keinen Anlass zu Bemerkungen. Sie waren vergleichbar mit den Datenbeschaffungen und der Weitergabe der Vorjahre.

5.5 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei⁵⁶ umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekannt gegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die Beauftragte darüber. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei gemäss eigenen Angaben:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- eine präventive Observation nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,
- an einer Veranstaltung Bild- und Tonaufzeichnungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG gemacht⁵⁷,
- keine verdeckten Vorermittlungen nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt,
- keine verdeckte Fahndung nach § 36^{septies} KapoG durchgeführt,
- keine unbemannten Luftfahrzeuge eingesetzt und keine Bildaufnahmen gemäss § 36^{novies} KapoG erstellt.

⁵³ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung, BGS 511.121).

⁵⁴ Liste der Aufträge des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) an den kantonalen Nachrichtendienst.

⁵⁵ Meldung des kantonalen Nachrichtendienstes an den NDB ohne vorgängigen Auftrag.

⁵⁶ KapoG; BGS 511.11.

⁵⁷ Der Grossteil der Aufnahmen wurde gelöscht. Gewisse, zu Schulungszwecken geeignete Aufnahmen, werden mit Genehmigung des Kommandanten zu diesem Zweck bis längstens am 31.12.2027 weiterbearbeitet.



6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Die Beauftragte wurde kantonsintern bei den folgenden Gesetzes- und Verordnungsrevisionen des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- Änderung des Bundesgesetzes über die Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeolG; SR 510.62);
- Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes des Bundes (RVOG, SR 172.010).

Die Beauftragte geht grundsätzlich davon aus, dass bei Bundesvorlagen der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) die Datenschutzanliegen einbringt. Basierend auf ihrer Prioritätensetzung reicht sie deshalb in der Regel nur dann Stellungnahmen ein, wenn die Bundesvorlagen direkte Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen haben. Wenn möglich stützt sie ihre Eingaben auf Vorarbeiten von *privatim*⁵⁸. So konnte sich die Beauftragte bei der Prüfung der Änderung des GeolG auf Vorarbeiten von *privatim* stützen. Da sich *privatim* inhaltlich nicht zur Änderung des RVOG äusserte, verzichtete auch die Beauftragte auf eine kantonsinterne Stellungnahme.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr wurde die Beauftragte eingeladen, zu folgenden Erlassen und Analysen Stellung zu nehmen:

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1);
- Änderung des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1);
- Änderung des Gesundheitsgesetzes (Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen) sowie Änderung des Spitalgesetzes und des Sozialgesetzes (digitale Abwicklung der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung);
- Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG);

- Verordnung über die Entschädigung des Verwaltungsrates der Solothurnischen Gebäudeversicherung (BGS 618.114);
- Änderung der Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung (BGS 614.159.21);
- Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO; BGS 212.477.1);
- Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches (BGS 212.472);
- Teilrevision der Fischereiverordnung (FiVo; BGS 625.12);
- Verordnung über die Aus- und Weiterbildung in nicht-universitären Gesundheitsberufen (BGS 811.19);
- Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (BGS 614.159.06); neue Meldepflichten im Veranlagungsverfahren;
- Studie GEVER 2.0;
- Analyse Arbeitsplatzbelegung.

Die Beauftragte wies bei der vorgesehenen digitalen Abwicklung der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung bei nicht-universitären Gesundheitsberufen darauf hin, dass aufgrund der nur vagen Informationen im Botschaftsentwurf und der kurzen Fristen keine ausreichende inhaltliche Prüfung möglich sei, weshalb sie auf eine Stellungnahme verzichte. Bei den übrigen Vorlagen reichte sie jeweils eine Stellungnahme ein. Teilweise wirkte sie bereits beim Ausarbeiten der Vorlagen in beratender Funktion mit. Nachfolgend werden zwei Beispiele aufgeführt:

Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) mit dem Ziel von Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts setzte sich die Beauftragte dafür ein, dass der Meldefluss für die Überprüfung von angeordneten Massnahmen transparent im Gesetz ausgewiesen wird.

Gegenüber dem Steueramt wies die Beauftragte im Rahmen der vorgesehenen Änderung der Steuerver-

⁵⁸ *privatim*: Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Zur Zusammenarbeit s. Ziff. 9.1.

ordnung Nr. 6 (Meldepflicht im Rahmen eines Steuererlasses im Veranlagungsverfahren) auf einen weiteren Abklärungsbedarf hin. Sie riet insbesondere zu prüfen, ob die geplante neue Verordnungsbestimmung eine genügende Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenbekanntgabe der Ergänzungsleistungen darstelle. Sie verwies auf die bundesgesetzlichen Vorgaben⁵⁹, welche eine Datenbekanntgabe an Steuerbehörden ausschliesslich im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin erlaubten.

6.3 Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)

Nachdem die Arbeiten an der Revision des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) im September 2024 wieder aufgenommen worden waren, begleitete die Beauftragte die Arbeiten in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe im Berichtsjahr in beratender Funktion. Das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren konnte im Mai 2025 durchgeführt werden. Die Beauftragte unterstützte die nachfolgende Finalisierung der Unterlagen für die Vernehmlassung, welche vom Regierungsrat am 17. November 2025 eröffnet wurde.

⁵⁹ Art. 26 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) i.V.m. Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Gemäss § 32 Abs. 2 Bst. h InfoDG überprüft die Beauftragte vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen. Die Beauftragte ist sich bewusst, dass sie diesen gesetzlichen Kontrollauftrag in der Vergangenheit nur eingeschränkt ausüben konnte. Viele der unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden haben ihr in der Vergangenheit keine Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Behörden (Gemeinden, Schulen, Sozialregionen, Spitex-Organisationen und Pflegeheime). Die Beauftragte verzichtete bewusst darauf, diese Behörden aufzufordern, die entsprechenden Projekte zur Vorabkontrolle einzureichen, weil sie die geplanten Datenbearbeitungen mit den vorhandenen personellen Ressourcen gar nicht hätte prüfen können.

Besser eingespielt haben sich die Abläufe für die Vorabkontrollen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Diese arbeitet mit der HERMES-Projektmanagementmethode, welche vorsieht, dass bei einem ausgewiesenen erhöhten Schutzbedarf ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) erstellt werden muss. Das ISDS-Konzept führt die geplanten zusätzlichen organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen auf und weist die Restrisiken aus, welche vom Projekt-Auftraggeber akzeptiert werden. Gemäss den internen Abläufen werden diese ISDS-Konzepte der Beauftragten zur Vorabkontrolle eingereicht. Im Berichtsjahr prüfte die Beauftragten alle eingereichten ISDS-Konzepte. Hingegen verzichtete sie darauf, zu verifizieren, ob im Rahmen der Schutzbedarfsanalyse der Schutzbedarf auch wirklich richtig erhoben wurde. Der Verzicht auf diese qualitätssichernde Kontrolle fiel ihr schwer, wurde doch diese Dienstleistung von den Behörden geschätzt. Die Beauftragte erachtete es aber als wichtig, wieder mehr Ressourcen für Kontrollen einzusetzen.

Wie bisher überprüfte die Beauftragte gemäss dem gesetzlichen Auftrag die Anträge für einen Zugriff auf die kantonale Einwohnerregister-Plattform GERES auf die Recht- und die Verhältnismässigkeit. Weiter kontrollierte sie die eingereichten Videoüberwachungen und weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle und begleitete einzelne Projekte in beratender Funktion. Die Beauftragte konnte im Be-

richtsjahr folgende 52 Vorabkontrollen durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Einwohnerregister-Plattform GERES: 14 (Vorjahr 12)
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte): 24 (Vorjahr 9)
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen, teilweise mit Bearbeitungsreglement: 5 (Vorjahr 4)
- verschiedene andere Vorabkontrollen: 9 (Vorjahr 23)

Bei 15 weiteren Projekten prüfte die Beauftragte einzelne Aspekte; diese Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

7.1 Rechtsgrundlagenanalysen

Die HERMES-Methode sieht unter anderem vor, dass eine Rechtsgrundlagenanalyse erstellt wird. Im Berichtsjahr wurden der Beauftragten im Rahmen der Vorabkontrollen mehrere Rechtsgrundlagenanalysen zur Prüfung eingereicht. Sie stellte fest, dass im Rahmen dieser Analysen nicht immer alle erforderlichen Aspekte geprüft wurden. Oft enthielten diese Analysen eine Auflistung rechtlicher Bestimmungen, welche bei der Umsetzung der Projekte zu beachten waren. Die Beauftragte wies darauf hin, dass auch geprüft werden müsse, ob für die geplante Datenbearbeitung eine ausreichende Rechtsgrundlage bestünde. Diese müsse einerseits das staatliche Handeln legitimieren und andererseits die datenschutzrechtlich geforderte Normstufe und Normdichte aufweisen. Falls keine ausreichenden Rechtsgrundlagen vorhanden seien, müsse ausgewiesen werden, ob und in welchem Rahmen geplant werde, diese zu schaffen. Die Beauftragte bietet ab dem laufenden Kalenderjahr im kantonalen Ausbildungsprogramm einen Kurs zum Thema «Rechtsgrundlagenanalysen aus datenschutzrechtlicher Sicht» an.

7.2 Elektronische Signatur

Im Rahmen der digitalen Transformation ist es wichtig, dass elektronische Dokumente «elektronisch unterschrieben» werden können. Das Projekt e-

Signatur ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Impulsprogramms und die Grundlage für viele weitere Digitalisierungsschritte. Aufgrund der Bedeutung des Projektes begleitete die Beauftragte dieses Vorhaben punktuell in beratender Funktion. Die Beauftragte prüfte insbesondere die in einem frühen Stadium eingereichte Rechtsgrundlagenanalyse. Die Rechtsgrundlagenanalyse wies richtigerweise einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Auch die Beauftragte erachtete es als notwendig, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen. Damit eine natürliche Person eine elektronische Signatur erhält,

muss sie ihre Identität gegenüber dem Anbieter der Signatur darlegen. Damit gibt sie wichtige Informationen einem Dritten bekannt. Es soll deshalb in einem Rechtserlass geregelt werden, welche Mitarbeitenden eine oder mehrere qualifizierte elektronische Signaturen für welche Aufgabenerfüllung einsetzen müssten. Sofern die Kantonale Verwaltung im Auftrag des Anbieters der elektronischen Signatur die Identitätskontrolle vornimmt und die entsprechenden Daten verwaltet, müsse diesbezüglich ebenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

8. Schulung / Sensibilisierung / Information

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr die im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn ausgeschriebenen Kurse «Datenschutz» und den an Führungsverantwortliche gerichteten Kurs «Datenschutz als Teil

des Risikomanagements» durch. Der ebenfalls ausgeschriebene Kurs «Öffentlichkeitsprinzip/Zugangssuche» konnte mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 *privatim*

Die Beauftragte ist Mitglied von *privatim*, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Im Berichtsjahr wurden zwei Mitgliederversammlungen durchgeführt. Im Fokus des Frühjahrsplenums standen Fragen im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten in der Cloud. Die Herbsttagung war verbandsinternen Themen gewidmet. Die Datenschutzbeauftragten besprachen, wie der statutarische Zweck von *privatim* effizient und effektiv erreicht, wie die verbandsinterne Meinungsbildung sinnvoll ausgestaltet und die Kommunikation verbessert werden könne. Die Beauftragte arbeitete wie bisher in mehreren verbandsinternen Arbeitsgruppen mit.⁶⁰

9.2 **Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen**

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich des Schengen-Assoziierungsabkommens. Die Koordinationsgruppe traf sich zweimal in Bern. Die Datenschutzbeauftragten berichteten an den Sitzungen über ihre Erfahrungen bei den Kontrollen und thematisierten die dabei getätigten Feststellungen. Der EDÖB informierte an beiden Sitzungen über die Entwicklungen in diversen Datenschutz-Gremien auf europäischer Ebene und über die Schengen Evaluierung 2025.

9.3 **Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten**

Die unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen,⁶¹ tauschten sich zwei Mal an Sitzungen aus. Die Öffentlichkeits-

beauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutierten über aktuelle Fragestellungen. Es wurden ausserdem die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsent-scheide vorgestellt und Erfahrungen über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte ausgetauscht.

9.4 **Austausch Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte der Nordwestschweiz**

Die Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone Aargau und Solothurn sowie die Datenschutzbeauftragten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft trafen sich im Herbst des Berichtsjahres erstmals zu einem regionalen Austausch. Sie orientierten sich dabei an Austauschgefässen, welche die Datenschutzbeauftragten bereits in der Westschweiz, in der Zentralschweiz und in der Ostschweiz geschaffen haben. Die Beauftragten beschlossen, dass diese Treffen künftig vierteljährlich stattfinden sollen unter rotierender Sitzungsleitung.

9.5 **Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten**

Neben dem institutionalisierten Austausch arbeitete die Beauftragte auch themenbezogen mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen zusammen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen. Im Berichtsjahr fand ein Austausch zu vielen konkreten Einzelfragen statt.

⁶⁰ AG Sicherheit, AG Gesundheit, AG digitale Verwaltung und AG ICT.

⁶¹ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone FR, GE, JU, NE, SO, SZ, TG, VD und VS teil.



entum
VISIO
UTE
ascac
Home



10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand 2025

Die gesetzlichen Aufgaben⁶² wurden von der Beauftragten (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 80 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80 %), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Stellenpensum von 80 %) sowie einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 40 %) erledigt.⁶³ Im Berichtsjahr gab es zwei Personalmutationen. Bei der Neubesetzung einer der beiden Stellen gab es eine kürzere Vakanz. Der Beauftragten stehen gemäss Budget 360 Stellenprozente zur Verfügung. Die Beauftragte stellte mit dem Globalbudget 2026 bis 2028⁶⁴ den Antrag um eine Budgeterhöhung im Umfang von 160 Stellenprozenten. Dieser Budgeterhöhungsantrag wurde vom Kantonsrat abgelehnt⁶⁵ und das Globalbudget wurde im bisherigen Umfang genehmigt. Die Beauftragte wies den Kantonsrat darauf hin, dass aufgrund der Kürzung des beantragten Budgets der gesetzliche Auftrag nicht mehr erfüllt werden könne.⁶⁶

10.2 Rechnung 2025

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von CHF 716000.– lagen unter den budgetierten Kosten von CHF 754000.–. Die effektiven Kosten waren aufgrund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen und Personalmutationen etwas tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, ICT, Kopier-/Druckkosten usw.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von CHF 90000.– für Raumkosten, ICT usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilungsschlüsseln.

⁶² Vgl. Ziff. 2.

⁶³ Stand per 31.12.2025.

⁶⁴ Bisher hatte die Beauftragte ihren Budgetantrag im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe eingereicht. Für die Jahre 2026 bis 2028 konnte sie erstmals ein eigenes Globalbudget einreichen.

⁶⁵ Bereits die beiden letzten Budgetanträge der Beauftragten wurden vom Kantonsrat gekürzt: Vgl. Tätigkeitsberichte 2021 und 2024 jeweils Ziff. 10.1.

⁶⁶ Verhandlungen Kantonsrat, VII. Session, 19. Sitzung vom 9. Dezember 2025, S. 1023, SGB 0193/2025.

10.3 Zielerreichung 2025

Im Globalbudget 2025 sind folgende drei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet. Im Berichtsjahr wurden 372 der 385 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 97 % aller Anfragen. Das Ziel wurde erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei internen und externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: Fünf Kontrollen werden durchgeführt. Mit den drei abgeschlossenen Kontrollen wurde das Ziel nicht erreicht. Die Nichterreichung dieses Ziels steht im Zusammenhang mit der Priorisierung der Arbeiten, welche die Beauftragte aufgrund der zu knappen Ressourcen vornehmen musste.
- Die Einhaltung des Datenschutzes wird bei Digitalisierungsprojekten überprüft. Indikator: 90% aller eingereichten ISDS-Konzepte werden innerhalb von 21 Tagen geprüft. Im Berichtsjahr wurden 22 der 24 zur Vorabkontrolle eingereichten ISDS-Konzepte fristgerecht geprüft; dies sind 92% der eingereichten Konzepte. Das Ziel konnte erreicht werden.

11. Dank

Die Beauftragte berät die Behörden, gibt Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellt kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, rät zu Verhaltensänderungen und erlässt, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber

die Führungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden der Behörden, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz umsetzen und die Vorgaben des Datenschutzes einhalten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

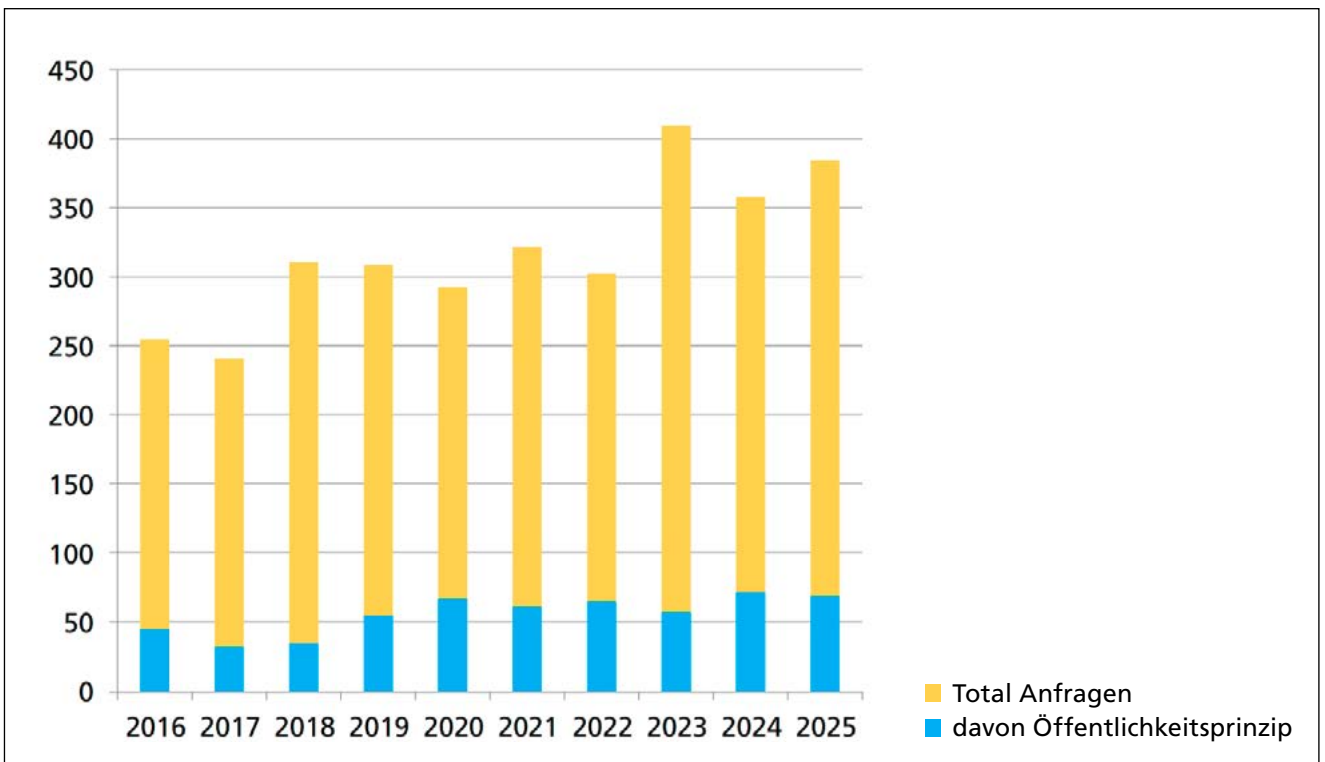
12. Statistische Auswertungen

Nachfolgend werden statistische Auswertungen zur Beratungstätigkeit, zu den Vorabkontrollen und den Schlichtungsverfahren aufgeführt. Für die anderen Tätigkeiten machen grafische Übersichten wenig

Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.4 ausgewiesen.

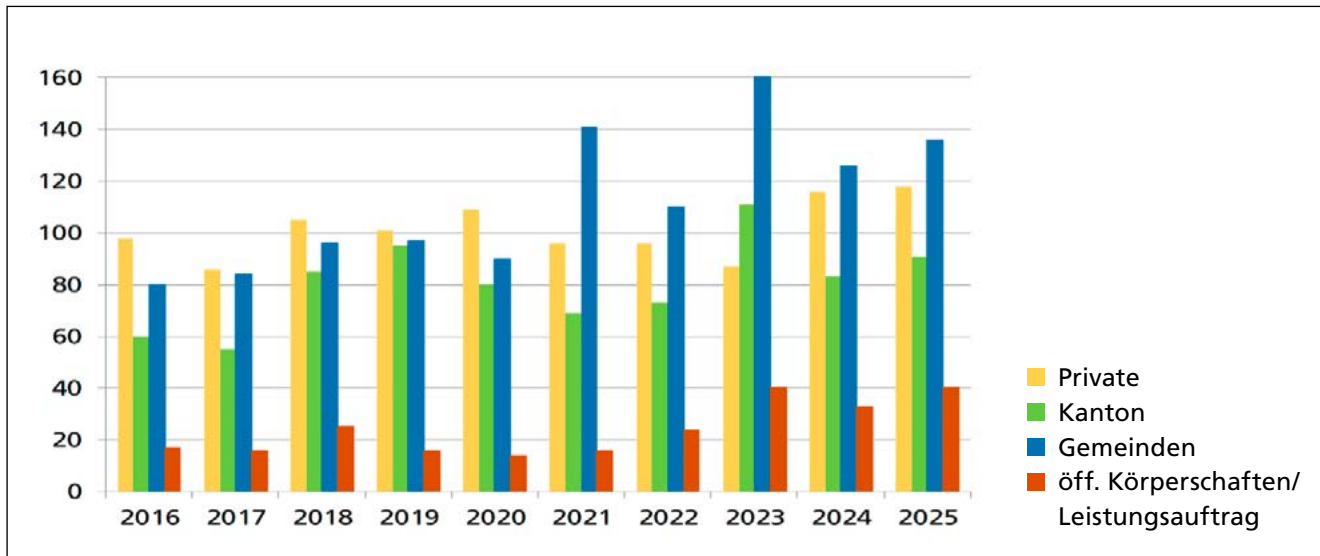
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



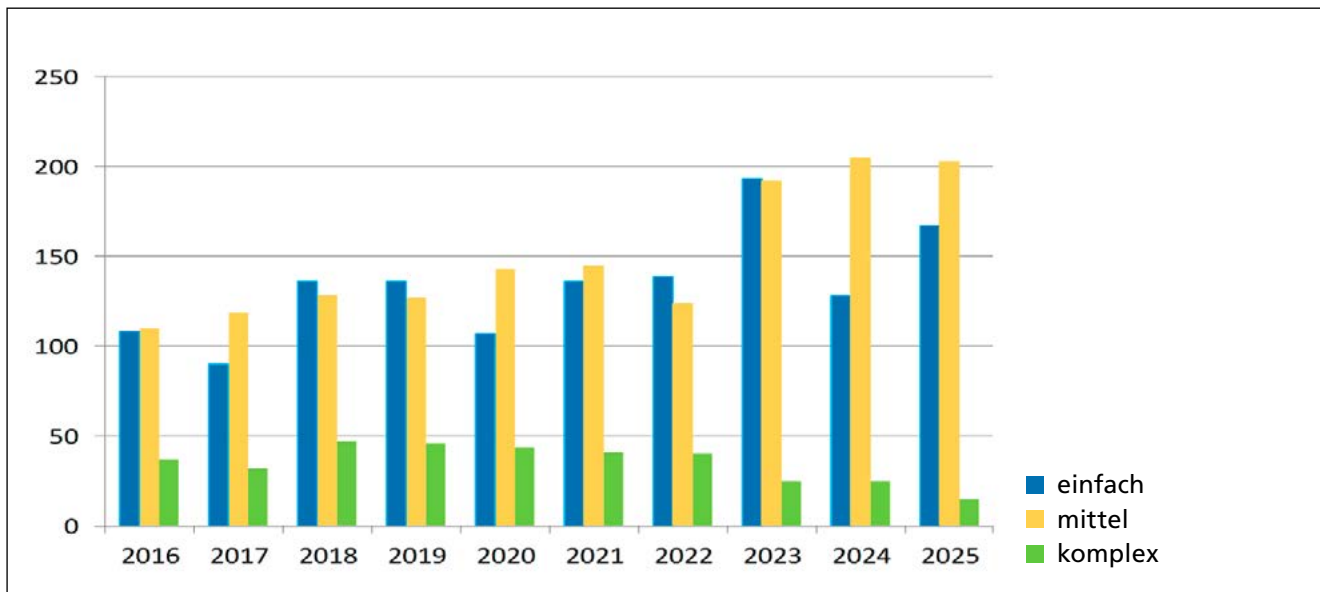
Im Berichtsjahr wurden total 385 Anfragen beantwortet (358 Anfragen im Vorjahr). 69 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (72 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfragenden



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 118 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 267 von Behörden gestellt. Etwa ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern. Bei den Beratungsdossiers der Bürgerinnen und Bürger wurden die Aufsichtsanzeigen mitgezählt.

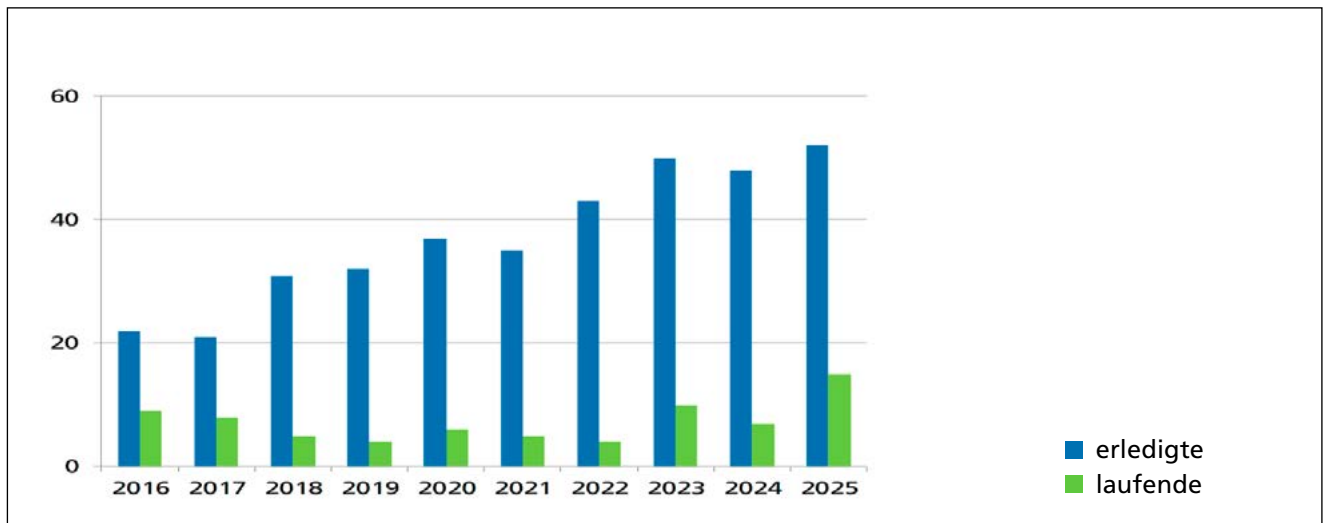
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter «einfache Anfragen» werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als «komplexe Anfragen» werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen.

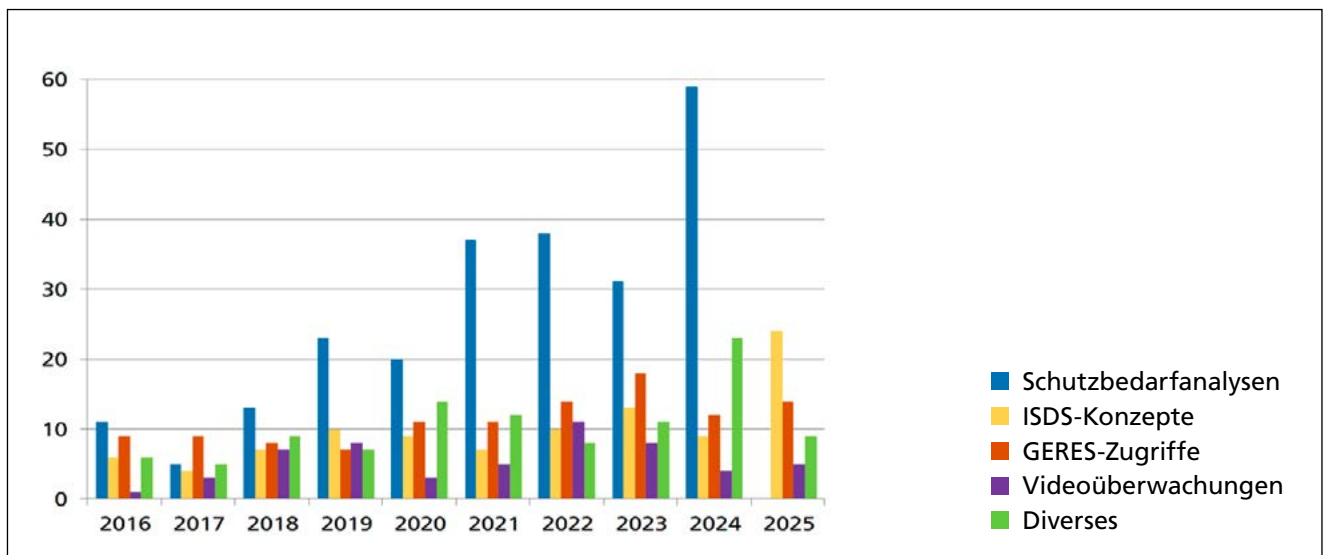
12.2 Vorabkontrollen/Begleitung von Projekten

12.2.1 Zahl der Vorabkontrollen/Begleitung von Projekten



2025 wurden 52 (Vorjahr 48) Vorabkontrollen und Begleitungen von Projekten abgeschlossen. 15 (Vorjahr 7) waren Ende Jahr noch in Bearbeitung. In den früheren Tätigkeitsberichten wurden bei dieser statistischen Auswertung die Schutzbedarfsanalysen mitgezählt. Ab 2025 werden diese nicht mehr separat ausgewiesen. Die Vergleichswerte der Vorjahre wurden in dieser Grafik zum besseren Verständnis angepasst.

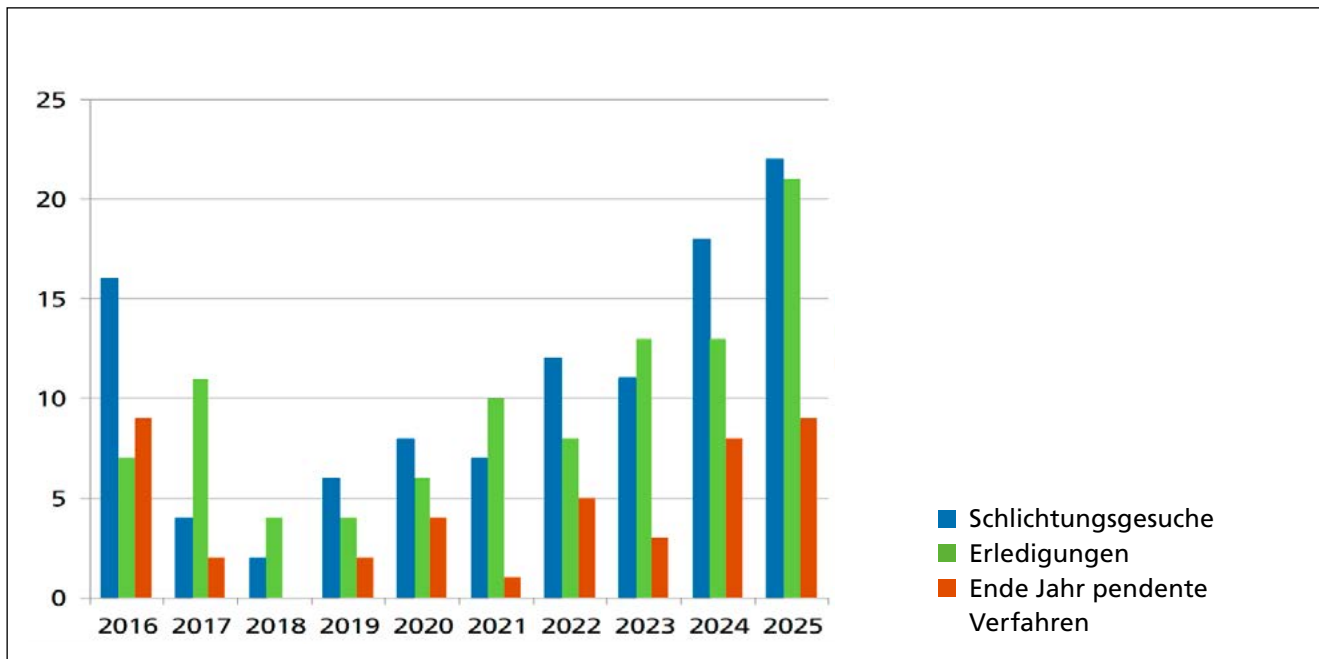
12.2.2 Vorabkontrollen/Begleitung von Projekten, gegliedert nach Art



Diese Grafik zeigt die im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorabkontrollen und Projekte, welche von der Beauftragten begleitet wurden, aufgeteilt nach einzelnen Kategorien. 2025 nahm die Beauftragte zu 24 ISDS-Konzepten, 14 GERES-Zugriffen, 5 Videoüberwachungen und zu 9 weiteren Projekten Stellung. Ab 2025 wurden Schutzbedarfsanalysen nur noch im Zusammenhang mit der Prüfung eines ISDS-Konzeptes überprüft und in der Statistik nicht mehr separat ausgewiesen.

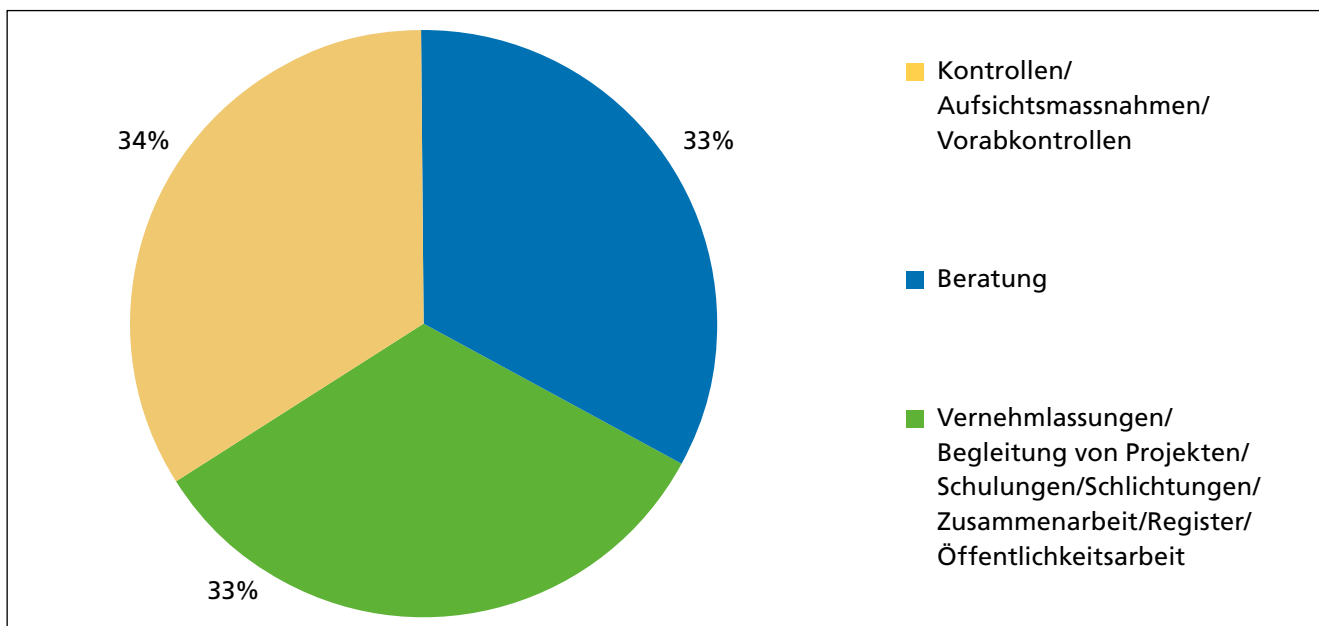
12.3 Schlichtungsverfahren

12.3.1 Zahl der Schlichtungsverfahren



Im Berichtsjahr wurden 22 (Vorjahr 18) Schlichtungsgesuche eingereicht. 21 (Vorjahr 13) Verfahren konnten erledigt werden. 9 Verfahren waren Ende Jahr pendente (im Vorjahr waren es 8 Verfahren). Es wurden 5 Empfehlungen erlassen.

12.4 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die Beauftragte betreibt bewusst keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf die Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
DSV	Verordnung über den Datenschutz, SR 235.11
E.	Erwägung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
Nr.	Nummer
privatim	privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
resp.	respektive
sog.	sogenannt
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
RRB	Regierungsratsbeschluss
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
Z. B.	Zum Beispiel

Stand Rechtsprechung, Links und Webseiten: Mai 2026

Bei der Erstellung des Berichts haben mitgewirkt:

Jacqueline Flückiger-Leu

Sonja Frei

Lara Niggli

Judith Petermann Büttler

Mario Wetzel

Zu redaktionellen Zwecken wurde «DeepL Write» eingesetzt.

Die Gesamtverantwortung liegt bei:

Judith Petermann Büttler, Beauftragte für Information und Datenschutz

Die Fotos wurden erstellt von:

Markus Däppen



Beauftragte für Information und Datenschutz

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
datenschutz.so.ch

